

21. Über das Erfordernis des Besitzverlustes bei der Bergung von Gegenständen, die „vom Meeresgrund heraufgebracht“ worden sind.

Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73)

— StrandO. — § 21. BGB. § 856 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1932 i. S. Norddeutscher Lloyd (Nl.) w. B. Reederei und B. AG. (Wekl.). I 180/32.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 20. März 1931 hat der dem Kläger gehörige Dampfer „Europa“ auf der Elbe bei Brunsbüttel einen Anker mit über 60 Faden Kette bei einem Ankermanöver durch Bruch der ausgesteckten Ankerkette verloren. Der der Beklagten gehörige Bergungsdampfer „Seeteufel“ hat das unter Wasser liegende Ankergeschirr aufgefischt und nach Hamburg gebracht, wo es dem Kläger ausgeliefert worden ist. Die Beklagte hat hierfür vom Kläger einen Bergelohn von 13000 RM. verlangt und in Höhe von 9000 RM. von dem zuständigen Strandamt zugesprochen erhalten. Gegen diesen Strandamtsbescheid hat der Kläger gemäß § 39 StrandO. form- und fristgerecht Klage erhoben auf Feststellung, daß der Beklagten (die für ihre Leistungen 2000 RM. gezahlt erhalten hatte) ein Bergelohn nicht zustehe. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrag, ihr unter Einsatz eines Bergelohnes von 13000 RM. und Abzug der gezahlten 2000 RM. weitere 11000 RM. nebst Zinsen zuzusprechen. Die Instanzgerichte haben die Klage abgewiesen und unter Zugrundelegung eines Bergelohnes von 10500 RM. im ersten und von 9000 RM. im zweiten Rechtszug sowie unter Anrechnung der gezahlten 2000 RM. der Widerklage in entsprechendem Umfang stattgegeben.

Auf die Revision des Klägers ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Gründe:

In dem landgerichtlichen Urteil ist ausgeführt, es sei nicht zweifelhaft, daß die Elbe an der hier maßgeblichen Stelle bei Brunsbüttel als Meer (See) im Sinn von §§ 740 flg. BGB. und der Stran-

dungsordnung vom 17. Mai 1874 (nebst ihren späteren Änderungen, Hoeniger-Grisebach Schiffahrtsrechtliche Gesetze S. 430 Abschnitt VIII Nr. 2) zu gelten habe. Das Berufungsgericht wendet die Strandungsordnung (§§ 20 flg.) ohne nähere Begründung dafür an. Tatsächlich gehört der in Betracht kommende Teil der Unterelbe zu den Gewässern, über welche die Landesregierungen nach § 22 StrandO. bestimmt haben, daß sie bei Anwendung der §§ 20 und 21 der See gleichzustellen sind (Hamb. Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1874 — Hamb. Gesetzsammlung S. 96/97 Nr. 32 — und vom 17. Oktober 1923 — Hamb. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1257 —; Schapz Seerecht Bd. 2 S. 542/43 Anm. 8a, e und g nebst der unter e angeführten Bekanntmachung vom 26. Dezember 1874 und der unter g angeführten VB. vom 10. Dezember 1874).

Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß der Anspruch, soweit er Bergelohn betrifft, nicht auf §§ 740 flg. HGB., sondern höchstens auf §§ 21, 20, 22 StrandO. gestützt werden könne, daß es danach von wesentlicher Bedeutung sei, ob der Anker nebst Kette „zur kritischen Zeit besitzlos geworden“ war, daß diese Frage, da zu unterstellen sei, daß ein gewolltes Aufgeben der tatsächlichen Gewalt über die genannten Gegenstände nach § 856 Abs. 1 BGB. nicht vorliege, nur hinsichtlich des ungewollten Besitzverlustes zu prüfen sei, und daß dabei die besonderen Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung entscheidend seien.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts werden von der Revision nicht beanstandet. Sie sind auch frei von Rechtsirrtum. Allerdings läßt der Wortlaut von § 21 StrandO. für sich allein nicht klar erkennen, ob auch, wenn — was hier in Betracht kommt — „versunkene Schiffstrümmern oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrund heraufgebracht“ werden, es sich um „besitzlos gewordene Gegenstände“ handeln muß. Letzteres wird aber in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein angenommen (Schapz Seerecht 2. Bd. S. 541: StrandO. § 21 Anm. 13, 14 nebst weiteren Angaben). Dem ist beizutreten, zumal im Hinblick darauf, daß in § 21 StrandO. (wie in § 20) nur von Bergern und Bergung und nicht auch von Hilfsleistung und Hilfslohn die Rede ist (HGB. §§ 740 flg.; vgl. aber auch Schapz a. a. O. Bd. 1 § 740 Anm. 29).

Das Berufungsgericht hat in Verfolg dieser Erwägungen weiter ausgeführt: Eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung

des Klägers oder des ihn vertretenden Führers des Dampfers „Europa“ in der Ausübung der Gewalt über die versunkenen Gegenstände habe nicht bestanden; eine „im einzelnen Fall nach der Verkehrsauffassung zu bestimmende gewisse Endgültigkeit des Besitzverlustes an Sachen, deren Verlust und Verbleib alsbald entdeckt worden ist“, sei hier als gegeben zu erachten. Denn wenn auch „der Ort der Zurücklassung“ im großen und ganzen bekannt gewesen sei, so habe doch „nicht unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit, die Sache wieder zu erlangen“, bestanden. Diese allgemeiner gehaltenen Darlegungen werden dann ergänzt und erläutert durch die Feststellung: „Verloren war die tatsächliche Gewalt auch ohne Besitzaufgabe und ohne solchen Willen des Verlierers durch Zurücklassung des Ankers ohne Bewachung; unkontrollierbare Einwirkungen fremder Berger auf das Untergeschirr waren so ermöglicht. Ob durch Belassen eines Schleppers an Ort und Stelle Besitz hätte gewahrt werden können, kann dahingestellt bleiben. Spätestens mit Fortdampfen der klägerischen Fahrzeuge hatte der Kläger tatsächlich den Besitz verloren.“

Danach geht die für die rechtliche Nachprüfung maßgebliche tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts nicht weiter als dahin, daß der Kläger die Gewalt über die versunkenen Gegenstände und damit den Besitz an ihnen erst mit dem Verlassen der Unfallstelle seitens des Dampfers „Europa“ und der ihn begleitenden drei Schlepper auf seiner Weiterfahrt in Richtung Cuxhaven verloren hat. Inbezug hat der Vorderrichter für den in Betracht kommenden Sachverhalt ausdrücklich auf den Tatbestand des landgerichtlichen Urteils verwiesen. Dieser Tatbestand ist also hier zugrundezulegen, soweit ihm nicht besondere Feststellungen des Berufungsurteils entgegenstehen. Danach ist der Dampfer „Europa“ am Unfalltage zwischen 20 und 21 Uhr oberhalb Brunsbüttel auf der Elbe vor Anker gegangen, wobei der Steuerbordanker und etwa 60 Faden Kette durch Bruch der Ankerkette vom Schiffe getrennt und dieser Teil des Untergeschirrs versunken und im Flußbett verblieben ist. Die „Europa“, die mit dem Hinterteil auf Grund geraten war, blieb zunächst in der Nähe der Unfallstelle liegen. Gegen 21 Uhr traf der der Beklagten gehörige Bergungsdampfer „Seeteufel“ an der Unfallstelle ein und „begann nach dem verlorenen Untergeschirr zu suchen“. Etwa um 23,30 Uhr faßte das Suchgerät die Ankerkette

und nach weiterer mehrstündiger Arbeit gelang es der Besatzung des Bergungsdampfers „Seeteufel“, das Untergeschirr einzuziehen. „Zu derselben Zeit — so heißt es im landgerichtlichen Tatbestand — setzte die „Europa“ ihre Reise unter Assistenz der dem Kläger gehörigen Schlepper „Merkur“, „Vulkan“ und „Stier“ in Richtung Tuzhagen fort“.

Somit hat der Dampfer „Seeteufel“ nicht nur das Suchen nach dem unter Wasser liegenden Untergeschirr der „Europa“, sondern auch das Anfassen und Einziehen dieses Untergeschirrs begonnen und durchgeführt, während der Dampfer „Europa“ noch in unmittelbarer Nähe lag und bevor dieses Schiff seine Reise unter Beistand seiner Schlepper fortsetzte. So ist denn auch im landgerichtlichen Urteil besonders darauf hingewiesen, daß der Dampfer „Seeteufel“ beim Suchen nach dem Untergeschirr „als wertvollen Anhaltspunkt“ die (in der Nähe der Unfallstelle liegende) „Europa“ selbst gehabt habe; ebenso hat das Oberlandesgericht festgestellt, daß das Suchen des Dampfers „Seeteufel“ nach dem Untergeschirr von der Führung der „Europa“ beobachtet werden konnte und beobachtet worden ist.

Legt man aber diesen Tatbestand zugrunde, so hat der „Seeteufel“ das Untergeschirr angefaßt und eingehiebt und damit in Besitz genommen, bevor die „Europa“ mit ihren Schleppern die Unfallstelle verließ, also zu einer Zeit, wo nach den eigenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger noch im Besitz des Untergeschirrs war. Weiter hat nach den Feststellungen des Vorderrichters die Schiffsleitung der „Europa“ zur maßgeblichen Zeit angeordnet, daß über die Lage des Untergeschirrs der Seeteufel-Führung keine Auskunft erteilt werden solle, was darauf hinweist, daß dem Kläger und seinen Vertretern ohne ihren Willen der Besitz des Untergeschirrs durch das Eingreifen der Seeteufel-Führung entzogen worden ist (§ 858 BGB.).

Danach sind die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht geeignet, seine Annahme zu rechtfertigen, daß es sich um einen Fall der in §§ 20, 21 StrandO. vorgesehenen Art, nämlich um die Bergung besitzlos gewordener Gegenstände handelt (vgl. übrigens auch Schapß a. a. O. Bd. 1 § 740 Anm. 14, S. 862). Es bedarf somit keines weiteren Eingehens auf die Revisionsrügen. Immerhin sei noch folgendes bemerkt: Die Revision macht geltend, die Ausführungen des Vorderrichters gäben keinen genügenden Anhalt dafür, warum

dadurch, daß die „Europa“ mit ihren Schleppern die Reise elbabwärts fortsetzte, die Einwirkungsmöglichkeit des Klägers auf den versunkenen Teil des Untergeschirrs gegenüber dem bisherigen Zustand derart beeinträchtigt worden sei, daß er trotz Beilung der Unfallstelle und Beorderung eines Schleppers mit Suchgeschirt seine bis dahin nach Annahme des Berufungsgerichts über jenen Teil des Untergeschirrs noch bestehende tatsächliche Gewalt im Sinne von § 856 B.G.B. verloren habe. Dem ist zuzustimmen. Indessen hängt die Frage, ob und gegebenenfalls wann ein Besitzverlust der hier fraglichen Art eingetreten ist, im wesentlichen von den dem Landrichter obliegenden Feststellungen ab.